

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: 16-0065
freigegeben am: 15.05.2006

Abteilung: Kreistagsbüro und Büro des Kreisausschusses
Verfasser/in: Helene Schüßler
Aktenzeichen: L-1/1-001.16

Wahl

- a) von Vertreterinnen oder Vertretern sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für die Verbandsversammlung**
 - b) einer allgemeinen Stellvertreterin oder eines allgemeinen Stellvertreters für den Landrat im Verbandsvorstand**
- des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd**

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	12.06.2006	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Erläuterung:

Der Kreis Bergstraße ist Mitglied des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen Süd.

Die dem Verband obliegende Beseitigungspflicht im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes ist seit 2001 auf private Firmen übertragen. Um sicherzustellen, dass bei einer Beendigung der Übertragung die Beseitigungspflicht nicht wieder auf die einzelnen Gebietskörperschaften des Zweckverbandes zurückfällt, wird der Zweckverband als "ruhender Verband" aufrechterhalten. Somit sind die Verbandsgremien nach der diesjährigen Kommunalwahl wieder neu zu besetzen.

Gemäß § 6 Absatz 4 der Verbandssatzung entsendet der Kreis Bergstraße zwei Vertreterinnen oder Vertreter und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in die **Verbandsversammlung**. Die zu Wählenden müssen nicht Mitglieder des Kreistages sein.

Da es sich um die Besetzung mehrerer gleichartiger und unbesoldeter Stellen handelt, erfolgt die Wahl schriftlich und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die förmliche Wahl kann gemäß § 55 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 32 HKO durch einen einstimmigen Beschluss des Kreistages ersetzt werden, wenn sich alle Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen.

Es wird empfohlen, für ein eventuelles Nachrücken bei Ausscheiden von Vertreterinnen und Vertretern aus der Verbandsversammlung auch **Ersatzpersonen** zu benennen. Hingewiesen wird außerdem auf § 14 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG), wonach Frauen und Männer bei der Besetzung von Gremien zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen.

Der **Verbandsvorstand** des Zweckverbandes besteht aus dem Landrat des Kreises Bergstraße als Vorsitzendem, dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Verbandsmitglieder, denen die Vorstandsmitglieder angehören, benennen jeweils auch eine allgemeine Stellvertreterin oder einen allgemeinen Stellvertreter. Da der Kreis Bergstraße kraft Satzung durch den Landrat im Verbandsvorstand vertreten ist, ist eine allgemeine Stellvertreterin oder ein allgemeiner Stellvertreter aus den Reihen der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder Bediensteten zu wählen. Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Verbandsversammlung sein.

Diese Wahl erfolgt gemäß § 55 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 32 HKO nach Stimmenmehrheit. Sie kann, wenn niemand widerspricht, offen erfolgen.

Die Fraktionen wurden gebeten, ihre Wahlvorschläge einzureichen.